

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, (EG) 1272/2008 und (EU) 453/2010

für Quarzsand

(Quarzsand ist kein Gefahrstoff, Sicherheitsdatenblatt wurde freiwillig erstellt.)

Stand: 05/2015

1. Bezeichnung des Stoffs und Unternehmens

- 1.1. Produktidentifikator
Quarzsand
- 1.2. Verwendung des Stoffes
Spielsand
- 1.3. Firmenbezeichnung
Silex GmbH
Weinstraße 22
D-63628 Bad Soden-Salmünster
Tel.: +49 (0) 6056/9120-0
Fax: +49 (0) 6056/9120-10
E-Mail: info@silex.de
www.silex.de

Notrufnummer:
+49 (0) 6131/19240 (Giftinfo Mainz)

2. Mögliche Gefahren

- 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs
- a) Einstufung gemäß Verordnung 2008/1272/EG (GHS-CLP): kein Gefahrstoff
b) Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG: kein Gefahrstoff
c) Einstufung gemäß Verordnung 2006/1907/EG (REACH): kein Gefahrstoff
d) Bei der Handhabung und Verwendung (z.B. Schleifen und Trocknen) ist die Bildung luftübertragenen alveolengängigen kristallinen Siliziumdioxids möglich. Langandauerndes und/oder intensives Einatmen von alveolengängigem kristallinen Silizium kann die Staublungenkrankheit (Silikose) verursachen. Hauptsymptome sind Husten und Atemprobleme/Atemnot. Bei unregelmäßiger Exposition gegenüber alveolengängigem Siliziumdioxid sollten geeignete Schutz- und Überwachungsmaßnahmen vorhanden sein. Die Handhabung des Produkts sollte mit besonderer Vorsicht erfolgen, um Staubbildung zu vermeiden.
- 2.2. Kennzeichnungselemente
Keine.
- 2.3. Sonstige Gefahren
Dieses Produkt ist ein anorganischer Stoff und erfüllt nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII von REACH.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Hauptbestandteil:

Quarz

Menge:

SiO₂ > 90

CAS-Nr.:

14808-60-7

EG-Nummer:

238-878-4

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- a) Nach Augenkontakt: Mehrere Minuten unter fließendem Wasser ausspülen.
Evtl. Arzt aufsuchen.

	<p>b) Nach Hautkontakt: keine c) Nach Verschlucken: keine d) Nach Einatmen: keine</p> <p>4.2. <u>Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen</u> Es sind keine akuten und verzögerten Symptome und Auswirkungen zu beobachten.</p> <p>4.3. <u>Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung</u> Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.</p>
	<p>5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung</p> <p>5.1. <u>Löschmittel</u> Es wird kein besonderes Löschmittel benötigt.</p> <p>5.2. <u>Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren</u> Nicht brennbar. Keine gefährliche thermische Zusammensetzung.</p> <p>5.3. <u>Hinweise für die Brandbekämpfung</u> Keine spezifischen Feuerschutzmaßnahmen erforderlich.</p>
	<p>6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung</p> <p>6.1. <u>Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren</u> Staubentwicklung vermeiden. Schutzkleidung gemäß den jeweiligen nationalen Bestimmungen tragen.</p> <p>6.2. <u>Umweltschutzmaßnahmen</u> Keine besonderen Anforderungen.</p> <p>6.3. <u>Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung</u> Trockenes Kehren vermeiden. Sprüh- und Saugsysteme verwenden, um Staubentwicklung vorzubeugen. Den nationalen Bestimmungen entsprechende Schutzkleidung tragen.</p> <p>6.4. <u>Verweis auf andere Abschnitte</u> Siehe Abschnitt 8 und 13.</p>
	<p>7. Handhabung und Lagerung</p> <p>7.1. <u>Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung</u> Staubentwicklung vermeiden. Bereiche mit Staubentwicklung müssen mit geeigneten Lüftungsanlagen ausgestattet sein, Bei unzureichender Belüftung geeigneten Atemschutz tragen. Verpackte Produkte vorsichtig handhaben, um Beschädigungen der Verpackung zu vermeiden. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen; nach Gebrauch die Hände waschen; vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.</p> <p>7.2. <u>Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten</u> <u>Anforderungen an Lagerräume und Behälter</u> Staubbildung minimieren und Verwehungen bei Ladevorgängen vermeiden. Behälter geschlossen halten und verpackte Produkte so lagern, dass Verpackungen nicht beschädigt werden.</p> <p>7.3. <u>Spezifische Endanwendungen</u> Hinweise zu spezifischen Verwendungsarten erhalten Sie vom Lieferanten des Produkts.</p>
	<p>8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung</p> <p>8.1. <u>Zu überwachende Parameter</u> Gesetzliche Grenzwerte für Staubexposition (z.B. Gesamtstaub, alveolengängigen Staub) einhalten. Informationen zu den Grenzwerten anderer Länder erhalten Sie von fachkundigen Experten für Arbeitshygiene oder der zuständigen Regulierungsbehörde des jeweiligen Landes.</p> <p>8.2. <u>Begrenzung und Überwachung der Exposition</u></p> <p>a) <u>Geeignete technische Steuerungseinrichtungen</u> Staubentwicklung gering halten. Durch Abschottung von Verfahren, den Einsatz von Lüftungsanlagen oder andere technische Maßnahmen dafür sorgen, dass die Staubbelastung innerhalb der Grenzwerte liegt. Entstehen durch die Tätigkeit von Personen Staub, Dämpfe oder Nebel, muss durch</p>

Lüftung eine Partikelbelastung der Luft innerhalb der Grenzwerte sichergestellt werden. Organisatorische Maßnahmen anwenden, z.B. Personen von staubbelasteten Bereichen fernhalten. Verschmutzte Arbeitskleidung wechseln und reinigen.

b) Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung
Augen- und Gesichtsschutz

Bei Staubentwicklung: dichtschießende Schutzbrille tragen

Hautschutz

Keine besondere Anforderungen. Empfindliche Personen sollten geeignete Schutzmaßnahme treffen (z.B. Schutzkleidung tragen oder Schutzcreme verwenden)

Handschutz

Je nach Staubaufkommen: Schutzhandschuhe tragen. Nach Arbeitsende Hände waschen.

Atemschutz

Bei lang andauernder Exposition gegenüber Staub ist eine Atemschutzausrüstung zu tragen, die den auf EU-Ebene geltenden oder nationalen Bestimmungen entspricht.

c) Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Verwehungen durch Wind vermeiden.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

a) Aussehen:	festes, kugeliges Korn
b) Geruch:	geruchslos
c) Geruchsschwelle:	keine, da geruchslos
d) pH-Wert:	5 – 8 (400g/l H ₂ O bei 20°C)
e) Siedebeginn/Siedebereich:	entfällt
f) Flammpunkt:	entfällt
g) Verdampfungsgeschwindigkeit:	entfällt
h) Entzündbarkeit:	entfällt
i) Explosionsgefahr:	entfällt
j) Brandfördernde Eigenschaften:	entfällt
k) Dampfdruck:	nicht anwendbar
l) Relative Dichte:	2,65g/cm ³ bei 20°C
m) Wasserlöslichkeit:	unlöslich
n) Löslichkeit in Fluorwasserstoffsäure:	ja
o) Sonstige Angaben:	entfällt

10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Träge, nicht reaktiv

10.2. Chemische Stabilität

Chemisch stabil

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Nicht relevant

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine besonderen Unverträglichkeiten.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nicht relevant

11. Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

a) Akute Toxizität:

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

c) Schwere Augenschädigung/-reizung:

- Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut:
Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- e) Keimzell-Mutagenität:
Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- f) Karzinogenität:
Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- g) Reproduktionstoxizität:
Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- h) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:
Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- i) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:
Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- j) Aspirationsgefahr:
Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

12. Umweltbezogene Angaben

- 12.1. Toxizität
Nicht relevant
- 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit
Nicht relevant
- 12.3. Bioakkumulationspotenzial
Nicht relevant
- 12.4. Mobilität im Boden
Vernachlässigbar
- 12.5. Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung
Nicht relevant
- 12.6. Andere schädliche Wirkungen
Keine spezifischen schädlichen Auswirkungen bekannt.

13. Hinweise zur Entsorgung

- 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung
Abfälle/Restmengen
Im Rahmen der jeweils bestehenden Möglichkeiten hat Recycling grundsätzlich Vorrang vor der Entsorgung. Die Entsorgung muss gemäß regionalen Bestimmungen erfolgen.
- Verpackungsmaterial
Stabbildung durch Rückstände in Verpackungen vermeiden. Geeigneten Gesundheitsschutz für Mitarbeiter sicherstellen.
Verunreinigte Verpackungsmaterialien in geschlossenen Behältern aufbewahren.
Recycling und Entsorgung von Verpackungsmaterial müssen in Übereinstimmung mit den vor Ort geltenden Bestimmungen erfolgen.
Verpackungsmaterial nicht mehrfach verwenden. Recycling und Entsorgung von Verpackungsmaterial sollten von einem zertifizierten Entsorgungsunternehmen durchgeführt werden.

14. Angaben zum Transport

- 14.1. UN-Nummer
Nicht relevant
- 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
Nicht relevant
- 14.3. Transportgefahrenklasse
ADR: Keine Klassifizierung
IMDG: Keine Klassifizierung

	ICAO-TI/IATA:	Keine Klassifizierung
	RID:	Keine Klassifizierung
14.4.	<u>Verpackungsgruppe</u>	
	Nicht relevant	
14.5.	<u>Umweltgefahren</u>	
	Nicht relevant	
14.6.	<u>Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender</u>	
	Keine besonderen Sicherheitsvorkehrungen.	
14.7.	<u>Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code</u>	
	Nicht relevant	
15. Rechtsvorschriften		
15.1.	<u>Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch</u>	
	Internationale Gesetzgebung/Vorgaben:	
	Verordnung 1907/2006 (REACH):	ausgenommen, gemäß Artikel 2, Abs. 7
	EU-Richtlinie für Gefahrstoffe 67/548:	Dieses Produkt wird nicht als Gefahrstoff eingestuft.
	Kennzeichnung in der EU:	Keine Kennzeichnung erforderlich.
	Deutschland:	
	TRGS 900 und TRGS 906 sind in ihrer jeweiligen Version zu beachten.	
15.2.	<u>Stoffsicherheitsbeurteilung</u>	
	Ausgenommen von der REACH-Registrierungspflicht gemäß Anhang V7.	
16. Sonstige Angaben		
a)	<u>Schulung:</u>	
	Arbeitnehmer müssen über den Siliziumdioxid-Gehalt des Produkts informiert und im bestimmungsgemäßen Umgang mit dem Produkt geschult werden.	
b)	<u>Haftung:</u>	
	Die vorliegenden Informationen sind gemäß Silex GmbH Wissensstand zum Zeitpunkt der Informationszusammenstellung richtig und zuverlässig. Für die Genauigkeit, Zuverlässigkeit oder Vollständigkeit der hier gegebenen Informationen wird jedoch keine Verantwortung, Garantie oder Gewähr übernommen. Es liegt in der Verantwortung des Anwenders, sich von der Eignung und Vollständigkeit der Angaben für seine spezielle Anwendung zu überzeugen.	